

Sozialgericht Berlin

Az.: S 144 AS 15342/17



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

n,

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 351/17 -

gegen

Jc

- Beklagter -

hat die 144. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 22. Juni 2018 durch den Richter r sowie die ehrenamtlichen Richter h und für Recht erkannt:

Der Sanktionsbescheid vom 23. Oktober 2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 2017 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über eine Sanktionsentscheidung im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) betreffend den Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.01.2018 (Streitzeitraum).

Die geborene Klägerin hat ein minderjähriges Kind, welches sich hälftig in Ihrer Wohnung unter der rubrizierten Adresse und hälftig bei dessen Vater aufhält. Sie sowie ihr minderjähriges Kind erhalten aufgrund des vorläufigen Bewilligungsbescheides des Antragsgegners vom 26.06.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2017 in Höhe von 593,34 € für Juli 2017 sowie in Höhe von monatlich 716,04 € für die Monate August bis Dezember 2017. Die Klägerin erhielt danach im Streitzeitraum Gesamtleistungen in Höhe von 654,48 €, welche sich aus 287,73 € Regelleistungen zzgl. alleinerziehenden Mehrbedarf sowie 366,75 € Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung zusammensetzen.

Unter dem 24.04.2017 erließ der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gegenüber der Klägerin. Infolge eines vermeintlichen Verstoßes gegen diese Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erließ der Beklagte nach fruchtloser Anhörung der Klägerin mit Schreiben vom 10.07.2017 den Sanktionsbescheid vom 01.08.2017 mit welchem er die Minderung des der Klägerin mit Bescheid vom 26.06.2017 Arbeitslosengeldes II um 60 % für den Zeitraum von September bis November 2017 feststellte und den vorgenannten Bewilligungsbescheid insoweit aufhob. In diesem Bescheid regelte der Antragsgegner zudem wörtlich:

„Gutscheine oder geldwerte Leistungen werden nicht gewährt.“

Unter der Überschrift „Ergänzende Sachleistungen:“ führte der Beklagte weiterhin wörtlich aus:

„Mit dem Schreiben vom 10. Juli 2017 wurden sie angehört und darüber informiert, dass Ihnen auf Antrag Gutscheine oder geldwerte Leistungen gewährt werden können. Da Sie bisher keine Gutscheine oder geldwerte Leistungen beantragt haben, werden Ihnen zunächst keine gewährt. Sie können Ihnen aber auf Antrag noch während der Zeit vom 1. September 2017 doch ab dem Monat der Antragstellung wenn sie darauf angewiesen sind in diesem Fall wenden Sie sich bitte an Jobcenter“

Gegen diesen Sanktionsbescheid erhob die Klägerin form- und fristgerecht Widerspruch.

Unter dem 18.08.2017 erließ der Beklagte einen Sanktionsbescheid gegen die Klägerin wegen eines Meldeversäumnisses am 11.07.2017 mit welchem er die Minderung des der Antragstellerin mit Bescheid vom 26.06.2017 Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum von September bis November 2017 um weitere 10 % feststellte und den vorgenannten Bewilligungsbescheid insoweit aufhob. Auch dieser Bescheid enthielt die für den Sanktionsbescheid vom 01.08.2017 wörtlich ausgeführten Regelungen und Hinweise in identischer Form. Insofern wird auf diese Bezug genommen. Gegen diesen Sanktionsbescheid erhob die Klägerin am 30.08.2017 Widerspruch.

Unter dem 12.10.2017 erließ der Beklagte einen weiteren Sanktionsbescheid gegen die Klä-

gerin wegen eines Meldeversäumnisses am 28.07.2017 mit welchem er die Minderung des der Klägerin mit Bescheid vom 26.06.2017 bewilligten Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum von November
gungsbescheid insoweit aufhob. Auch dieser Bescheid enthielt die für den Sanktionsbescheid vom 01.08.2017 wörtlich ausgeführten Regelungen und Hinweise in identischer Form. Insofern wird auf diese Bezug genommen. Gegen diesen Sanktionsbescheid erhob die Klägerin am 24.10.2017 Widerspruch.

Unter dem 23.10.2017 erließ der Beklagte einen vierten Sanktionsbescheid gegen die Klägerin wegen der Nichtteilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme bei der
ab dem 16.08.2017, welche der Klägerin mit Schreiben vom 09.08.2017 angeboten worden war, mit welchem er die Minderung des der Klägerin mit Bescheid vom 26.06.2017 bewilligten Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum von November 2017 bis Januar 2018 um 100 % feststellte und den vorgenannten Bewilligungsbescheid insoweit aufhob. Auch dieser Bescheid enthielt die für den Sanktionsbescheid vom 01.08.2017 wörtlich ausgeführten Regelungen und Hinweise in identischer Form. Insofern wird auf diese Bezug genommen. Eine Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erfolgte nicht. Gegen diesen Sanktionsbescheid erhob die Antragstellerin am 30.10.2017 Widerspruch.

Mit Antrag bereits vom 25.10.2017 wandte sich die Antragstellerin gegen die vorgenannten Sanktionsbescheide und begehrte die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen selbige. Hierbei führt sie insbesondere aus, dass zu ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind zähle, welches automatisch in Sippenhaft genommen werde. Unter dem Aktenzeichen S 144 AS 13656/17 ER ordnete das Sozialgericht Berlin die aufschiebende Wirkung der Widersprüche an.

Mit Abhilfebescheid vom 16.11.2017 hob der Beklagte den Sanktionsbescheid vom 01.08.2017 sowie den Eingliederungsverwaltungsakt vom 24.04.2017 auf, nachdem das Landessozialgericht mit Beschluss vom 07.11.2017 zu dem Aktenzeichen L 19 AS 1842/17 B ER ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 24.04.2017 geäußert hatte. Mit Änderungsbescheid ebenfalls vom 16.11.2017 reduzierte der Antragsgegner den Sanktionsbescheid vom 23.10.2017 auf eine Sanktionshöhe von 60 % der maßgebenden Regelleistungen, mithin um einen Betrag in Höhe von 245,40 € monatlich im Streitzeitraum.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2017 wies der Beklagte den Widerspruch vom 30.10.2017 gegen den Sanktionsbescheid vom 23.10.2017 als unbegründet zurück.

Mit ihrer Klage vom 01.12.2017 verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Die Klägerin beantragt,

den Sanktionsbescheid vom 23. Oktober 2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 16.04.2018 und 02.05.2018 ihr Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz erklärt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

I.

Die zulässige Klage hat Erfolg, denn sie ist auch begründet.

Der Sanktionsbescheid vom 23.10.2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihrem Recht aus dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 26.06.2017. Denn das dort geregelte Leistungsrecht wird rechtswidrig beeinträchtigt, weil sie sich nicht auf die Regelungen der §§ 31, 31a, 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB X stützen kann.

1.

Die Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Sanktionsbescheides ergibt sich dabei aus einem Verstoß gegen § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II.

Gemäß § 31a Abs. 3 S. 1 SGB II kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II sieht vor, dass der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen hat, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Umstritten ist, ob die nach Satz 1 zu erbringenden Leistungen vom Amts wegen oder lediglich auf Antrag des sanktionierten Leistungsempfängers zu gewähren sind.

Nach einem Teil der Rechtsprechung ist es auch im Fall des § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II ausreichend, wenn der Beklagte lediglich auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweist und auch erst auf Antrag über die Gewährung der Sach- bzw. geldwerten Leistungen entscheidet (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.09.2017 – L 11 AS 1067/15; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.03.2014 – L 20 AS 3422/13 B ER). Begründet wird dies damit, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II nur sicherstellen wollte, dass das Jobcenter bei Antragstellung zwingend die Sach- oder geldwerten Leistungen zu erbringen habe. Ein Absehen von dem Antragserfordernis sei in dem Verweis auf Satz 1 der Norm nicht gewollt (vgl. dazu LSG Berlin-Brandenburg a.a.O., Rn 24ff.).

Nach einem überwiegenden Teil der Rechtsprechung und Literatur beinhaltet § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II jedoch die Notwendigkeit der Behörde, von Amts wegen über die Gewährung der Sach- oder geldwerten Leistungen zu entscheiden (vgl. dazu LSG NRW, Beschluss vom 07.09.2012 – L 19 AS 1334/12 B; Beschluss vom 20.10.2011 – L 19 AS 1625/11 B ER; Beschluss vom 22.08.2012 – L 19 AS 1299/11 B ER; SG Reutlingen, Beschluss vom

29.09.2017 – S 7 AS 2249/17 ER; SG Aurich, Beschluss vom 01.07.2013 – S 25 AS 96/13 ER; SG Berlin, Urteil vom 13.11.2012 – S 63 AS 2351/12; *Berlit* in: Münder, Sozialgesetzbuch, 6. Auflage 2017, § 31a Rn. 42, 50; *Lauterbach* in: Gagel, SGB II / SGB III, 67. EL September 2017, § 31a SGB II Rn. 25; *S. Knickrehm/Hahn* in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, § 31a Rn. 41 m.w.N.). Begründet wird dies im Wesentlichen Schutz des oder der mit dem sanktionierten Leistungsempfänger in Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder geboten sei. Sonst sei zu befürchten, dass der sanktionierte Leistungsempfänger zur Finanzierung eigener Bedürfnisse auf die dem Kind zur Verfügung gestellten Sozialleistungen zugreife. In diesen nur rechtmäßig, wenn zugleich von Amts wegen über die Sach- bzw. geldwerten Leistungen mitentschieden werde.

Die Kammer entscheidet diese Frage mit der letztgenannten Auffassung dahingehend, dass der Beklagte von Amts wegen bereits in dem Sanktionsbescheid über die Frage der Erbringung von Sachleistungen bzw. geldwerten Leistungen sowie deren Höhe zu entscheiden hat. Unterbleibt eine solche Entscheidung, so ist der Sanktionsbescheid insgesamt rechtswidrig.

Der Wortlaut der Vorschrift kann dabei als missglückt bezeichnet werden, da der Verweis auf Satz 1 der Norm sowohl lediglich die Leistungsart als auch zusätzlich das Antragsfordernis erfassen kann.

In der Gesetzesbegründung zu der hier anzuwendenden Fassung des § 31a Abs. 3 SGB II (BRat-Drs. 661/10, S. 181) heißt es dabei:

„Mit Satz 2 wird die bisher als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung zur Erbringung von Sachleistungen an Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern als Verpflichtung zur Leistungserbringung ausgestaltet. Danach hat der zuständige Leistungsträger ergänzend Sachleistungen bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Hierdurch soll das Existenzminimum von minderjährigen Kindern besonders gesichert werden, die ohne ihr eigene Zutun Gefahr laufen, von der Leistungskürzung eines Mitglieds ihrer Bedarfsgemeinschaft mitbetroffen zu werden.“

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber im Rahmen dieser Begründung sich nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich, zu der Frage der Notwendigkeit eines Antrages verhält. Vielmehr stellt er heraus, dass ihm der Schutz minderjähriger Bedarfsgemeinschaftsmitglieder besonders wichtig ist.

Aus teleologischer Sicht ist es daher naheliegend, dass zum Schutz Minderjähriger gerade die antragslose Leistungsgewährung gewollt ist. Denn minderjährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden regelmäßig eine geringe Einflussmöglichkeit auf das (Antrags-)Verhalten der sanktionierten erwachsenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder haben, so dass sie des beschriebenen besonderen Schutzes bedürfen.

Auch das Argument des Beklagte unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 12.10.2017 – B 4 AS 34/16 R, dass die Bewilligung von Sachleistungen ein begünstigender Verwaltungsakt sei und begünstigende Verwaltungsakte in der Regel nur auf Antrag zu erlassen seien, vermag nicht zu verfangen. Denn die Sanktionsentscheidung, zu der auch eine Entscheidung über die Sach- bzw. geldwerten Leistungen gehört, stellt insge-

samt eine belastende Verfügung dar, da sie in das ursprüngliche Leistungsrecht aus dem geminderten Bewilligungsbescheid eingreift. Sofern eine Gewährung von Sachleistungen diese Belastung abmildert, ändert dies jedoch nichts an dem Charakter der Sanktionierung als belastend.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die ohnehin (auch verfassungsrechtlich) umstrittenen Vorschriften der §§ 31 – 32 SGB II restriktiv auszulegen sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass den Leistungsempfängern die lediglich existenzsichernden Leistungen nochmals gekürzt werden.

2.

Die Voraussetzungen von § 31a Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II sind vorliegend auch im Übrigen erfüllt. Der Beklagte sanktionierte die Klägerin mit dem streitgegenständlichen Sanktionsbescheid i.H.v. 60 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Insofern war das Arbeitslosengeld II der Klägerin im Sinne des § 31a Abs. § 20 maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Zudem lebt das minderjährige Kind der Klägerin auch in ihrem Haushalt im Sinne der Norm. Zwar ist unstreitig, dass das Kind jeweils hälftig bei der Klägerin und seinem Vater lebt. Jedoch steht dies der Anwendung des § 31a Abs. 3 S. 2 SGB II vor dem Hintergrund des bereits dargestellten Schutzes des minderjährigen Kindes nicht entgegen. Denn auch in diesem Falle besteht das besondere Risiko, dass die mit dem minderjährigen Kind in einem Haushalt lebende volljährige Person, zum Ausgleich Ihrer sanktionsbedingten Minderung auf das Einkommen des minderjährigen Kindes zugreift.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Die Berufung ist nicht statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG). Die Berufung wurde jedoch gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG zugelassen, da die hiesige Entscheidung von der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2014 – L 20 AS 3422/13 B ER abweicht.